

IN DIESER AUSGABE



1. Wesentliche steuerliche Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2020
2. Wesentliche Neuerungen des Begleitgesetzes zum Haushaltsgesetz 2020

1

Wesentliche steuerliche Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2020

An alle Kunden

Das Haushaltsgesetz 2020 (Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten und enthält unter anderem eine Reihe, hier in der Folge zusammengefasster steuerlicher Neuerungen.

Bestätigung des MwSt.-Satzes von 10% und 22% für das ganze Jahr 2020

Die Mehrwertsteuersätze von 10% und 22% werden auch im Jahr 2020 beibehalten; eine Erhöhung derselben ist ab 2021 vorgesehen (voraussichtlich auf 12% bzw. 25%).

Anhebung der Abzugsfähigkeit der IMU/IMI/IMIS

Die Abzugsfähigkeit der IMU/IMI ist bereits für die Steuerberechnung für das Jahr 2019 von 20% auf 50% angehoben worden (während die mangelnde Abzugsfähigkeit für IRAP-Zwecke weiterhin bestehen bleibt). Dies gilt auch hinsichtlich der in der Provinz Bozen geltenden IMI und der in der Provinz Trient geltenden IMIS.

Essensgutscheine

Ab 2020 gelten Essensgutscheine nicht als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, sofern sie den täglichen Höchstbetrag von Euro 4 bzw. von Euro 8 für elektronische Essensgutscheine (es besteht die Aufzeichnungspflicht wer sich wann und wo verpflegt) pro Person nicht überschreiten.

Pauschalbesteuerung

Die Grenze für die Beibehaltung der Pauschalbesteuerung bleibt weiterhin bei jährlich Euro 65.000 an Erlöse bestehen, wobei die Grenze von Euro 30.000 Bruttoeinkünften für lohnabhängige Arbeit (oder dieser gleichgestellten Arbeit) gilt, welche die Anwendung der Pauschalbesteuerung ab 2020 ausschließt. Auch alle weiteren Ausschlüsse von der Pauschalbesteuerung im Fall des Besitzes von Anteilen an Personengesellschaften und/oder Mehrheitsanteilen einer GmbH, sind weiterhin bestätigt worden.

Um in diesem Besteuerungssystem verbleiben zu können, dürfen pro Jahr Euro 20.000 an lohnabhängigen Arbeitskosten nicht überschritten werden.

IVIE/IVAFE

Ab 2020 findet die Steuer für Immobilien und Finanzaktivitäten im Ausland, die derzeit nur für natürliche Personen gilt, auch auf nichtgewerbliche Körperschaften und einfache Gesellschaften, die im Ausland direkt oder indirekt über Immobilien/Finanztätigkeiten verfügen/durchführen, Anwendung.

Bestätigung der Ersatzsteuer auf einvernehmlich vereinbarte Mieten

Anders als die frei festgesetzten Mieten sehen die einvernehmlich vereinbarten Mieten ("canone concordato") vor, dass die Höhe der Miete gemäß der lokalen Vereinbarungen der Interessensvertretungen der Vermieter - und der Mieterorganisationen festgesetzt wird. Unter die Anforderungen dieser Vertragsart fällt auch die Mietdauer, die für einvernehmlich vereinbarte Mieten auf 3+2 Jahre festgelegt ist.

Das Haushaltsgesetz bestätigt zudem die Ersatzsteuer "cedolare secca" von 10% auf Mietverträge für Wohnimmobilien.

Nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 2 Legislativdekret 23/2011 gilt die verminderte Ersatzsteuer nur für folgende Mietverträge:

für Einheiten in Gemeinden mit Wohnungsbedarf im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) Gesetzesdekret 551/88 (Bari, Bologna, Catania, Firenze, Genova, Milano, Napoli, Palermo, Roma, Torino und Venezia, sowie angrenzende Gemeinden und die übrigen Provinzhauptstädte), sowie in den übrigen Gemeinden mit Bedarf an Wohnungen, die vom CIPE benannt werden (z.B. im Südtirol die Gemeinden Eppan an der Weinstrasse, Bozen, Algund, Leifers, Lana, Meran).

Die Ersatzsteuer "cedolare secca" ist auf Mieteinkünfte aus gewerblichen Immobilien nicht mehr anwendbar

Die Ersatzsteuer "cedolare secca" von 21% für Mietverträge seitens von Privatpersonen außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit für Immobilien der Katasterkategorie C/1 (Geschäfte und Werkstätten) mit einer Fläche von bis zu 600 m² und entsprechendes Zubehör (das Zubehör ist für die Flächenberechnung nicht relevant) findet auf die ab 2020 abgeschlossenen Verträge keine Anwendung mehr. Auf die entsprechenden Verträge, die ab 2019 bis zum 31.12.2019 abgeschlossen wurden, sollte dieses Steuersystem bis zum natürlichen Ende des entsprechenden Vertrages anwendbar sein.

Die Einschränkung der Weitergabe des Steuerbonus für Energiesparmaßnahmen und für Erdbebenschutzmaßnahmen

Ab 2020 kann die Weitergabe des Steuerbonus an den eigenen Lieferant für Energiesparmaßnahmen und für Erdbebenschutzmaßnahmen lediglich bei diesbezüglichen Eingriffen, welche gleich oder höher als der Betrag von Euro 200.000,00 sind, erfolgen. Diesbezügliche Eingriffe müssen die Gebäudehülle betreffen und zwar für mehr als 50% der Fläche dieser, sowie die Heizanlage/Klimaanlage innerhalb des Gebäudes.

Die Energiesparmaßnahmen, mit dem daraus folgendem Steuerabzug IRPEF/IRES in zehn jährlich, gleichbleibenden Raten, sind auf 2020 verlängert worden, laut den „bisher geltenden Richtlinien“

Diese Begünstigung kann nicht nur von Privatpersonen und Personengesellschaften, sondern auch von Kapitalgesellschaften und sonstigen, der IRES unterliegenden Subjekten, angewandt werden. Die Begünstigung besteht im Abzug der Kosten in Höhe von 65%/50% für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden, wobei bestimmte Höchstbeträge gelten.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Anwendungsbestimmungen hinsichtlich dieser Begünstigung finden sie unter folgender Internetadresse:

https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Agevolazioni+fiscali+per+risparmio+energetico+it_Guida_Agevolazioni_Risparmio_Energetico.pdf/364ab72b-b873-c28e-1e75-0ebbf0cdd7a5

Die baulichen Sanierungsmaßnahmen mit dem IRPEF-Abzug in zehn gleichbleibenden Jahresraten verlängert laut den "bisher geltenden Richtlinien"

In der Folge zusammengefasst die wichtigsten Aspekte der Steuerbegünstigung zu Gunsten natürlicher Personen und Personengesellschaften; für eventuelle weitere Klärungen und Informationen und zur besseren Planung eventueller Eingriffe solcher Art bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem zuständigen Berater:

Beschreibung Eingriff	Höchstbetrag der zulässigen Ausgaben	Steuerabzug (von der Bruttosteuer)
<p>Begünstigt sind außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und Sanierungs-/Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden;</p> <p>Bei Mehrfamilienhäusern (Kondominien) sind die ordentlichen und die außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten begünstigt, sowie Sanierungsarbeiten, Wiedergewinnungsarbeiten;</p> <p>Auch der Bau/Ankauf von Garagen als Zubehör zu Wohngebäuden ist begünstigt, sowie der behindertengerechte Umbau von Wohngebäuden, Eingriffe in Bezug auf die Entsorgung von Asbest, bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung von Unfällen, Einbrüchen, Verkabelung von Gebäuden, usw.</p>	<p>Vom 26.06.2012 bis zum 31.12.2020 = Euro 96.000,00; Ab 01.01.2021 = voraussichtlich Euro 48.000,00.</p>	<p>Vom 26.06.2012 bis zum 31.12.2020 = 50% (somit höchstens Euro 48.000,00); Ab 01.01.2021 = voraussichtlich 36%</p>

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Anwendungsregeln zu diesen Begünstigungen befindet sich unter der Internetadresse:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Ristrutturazioni+edilizie+it+Guida+Ristrutturazioni+edilizie+Maggio2019.pdf/ed587c35-c2d6-7346-b79f-e2409b6a8c92>

Wir machen darauf aufmerksam, dass zwecks Ausnutzung dieses IRPEF-Absetzbetrages von 50%, auf bauliche Eingriffe, welche eine Energieeinsparung zur Folge haben, eine Meldung an das ENEA-Amt erfolgen muss (innerhalb von 90 Tagen ab Abschluss der Arbeiten/Abnahme dieser).

Der Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten ist laut den bisher geltenden Bestimmungen anwendbar

Diese Steuerbegünstigung im Jahre 2020 kann nur dann angewandt werden, sofern auf der entsprechenden Wohnimmobilie bereits ab 01.01.2019 bauliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt wurden.

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann	Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)
Der Ankauf von Möbel und von Elektrogeräten (wie Kühlschränke, Spülmaschinen) der Energieklasse A+ oder höher (A für Herdplatten), und allgemein für Geräte, für welche die Einstufung in eine Energieklasse vorgesehen ist, zwecks Einrichtung eines sanierten Wohngebäudes, sofern gleichzeitig eine bauliche Maßnahme stattfindet und die bauliche Maßnahme im Jahre 2019 begonnen wurde.	Bis zum 31.12.2020 = Euro 10.000,00 (dieses Limit ist unabhängig vom Limit der Ausgaben für Sanierungs/Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden zwecks IRPEF-Abzug).	Bis zum 31.12.2020 = 50% (maximaler Betrag von Euro 5.000,00).

Die Steuerbegünstigung für Gartenarbeiten und die Pflege von Grünanlagen ist weiterhin laut den bisher geltenden Bestimmungen anwendbar

Auch im Jahre 2020 kann der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 36%, bemessen auf den maximalen Ausgabenbetrag, in Höhe von Euro 5.000,00 Euro, von Besitzern von Gärten bzw. Grünanlagen, Zubehör zu Wohngebäuden, in zehn gleich bleibenden Jahresraten, angerechnet werden.

Steuerbegünstigung für Gartenarbeiten und die Pflege von Grünanlagen	Zustehend in Höhe von 36% auf die Ausgaben des Jahres 2020 für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, Bewässerungssystemen, Einzäunungen usw., bemessen auf dem maximalen Ausgabenbetrag von Euro 5.000,00 pro Wohneinheit (der Höchstbetrag des Steuerabzuges beträgt somit Euro 1.800,00).
--	--

Der neue IRPEF-Abzug für Eingriffe an Gebäudefassaden

Es wurde ein neuer IRPEF-Abzug in Höhe von 90% der Ausgaben und ohne Höchstgrenze für diese eingeführt, für die Sanierung der Außenfassade von Gebäuden (wobei sich diese in der Zone "A" – Altstadt – oder Zone "B" – voll oder teilweise bebaut – befinden müssen). Es handelt sich hierbei um Baumaßnahmen, einschließlich ordentlicher Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Malerarbeiten) zur Erneuerung/Sanierung von Gebäudefassaden. Der Abzug muss in zehn gleichbleibenden Jahresraten aufgeteilt werden.

Die Rückverfolgbarkeit der Ausgaben, für welche der IRPEF Abzug beansprucht wird

Ab 2020 steht der IRPEF-Abzug in Höhe von 19% für Aufwendungen gemäß Art. 15 DPR 917/86 nur dann zu, sofern diese Ausgaben mit einer Zahlungsform beglichen werden, welche die Rückverfolgung dieser zulässt (wie Bank-/Postüberweisung, Bankomat und Kreditkartenzahlungen, Zahlung mittels aufladbarer Wertkarten); zwecks Anwendung der 19%igen Steuerabsetzbarkeit dürfen somit ab 01.01.2020 die Kosten für Zahnärzte, Ärzte usw. nicht mehr in bar bezahlt werden! Diese Verfügung ist nicht auf den Kauf von Arzneimitteln/medizinischen Geräten, noch für die sanitären Leistungen seitens öffentlicher/privater, vom Nationalen Gesundheitsdienst SSN anerkannter Strukturen, anwendbar.

Der IRPEF-Abzug in Höhe von 19% ist laut dem erzielten Einkommen neu gestaffelt worden

Ab 2020 ist die Abzugsfähigkeit des IRPEF-Steuerabzugs in Höhe von 19% gemäß Art. 15 TUIR je nach erzieltem Bruttogesamteinkommen wie folgt gestaffelt worden:

- gänzlicher Steuerabzug für Einkommen bis zu Euro 120.000;
- für Bruttogesamteinkommen über Euro 120.000: für den Teil zwischen Euro 240.000 minus dem Gesamteinkommen und Euro 120.000 (z.B. $240.000 - 120.000 = 120.000$ Gesamteinkommen / 120.000 = 50% des 19% Abzugs).

Die Absetzbarkeit der Aufwendungen für tierärztliche Leistungen

Ab 2020 sind die jährlichen Abzugsbeträge für tierärztliche Leistungen erhöht worden – von derzeitigen Euro 387,34 auf Euro 500,000 – diese können in Höhe von 19% von der IRPEF abgezogen werden.

Die Erstattung der Zahlungskommissionen für Bankomat-Kreditkarten

Zum Nutzungsanreiz von elektronischen Zahlungen steht den Privatpersonen, die volljährig und in Italien wohnhaft sind, eine Rückerstattung der Zahlungskommissionen zu, sofern diese gewohnheitsmäßig elektronische Zahlungsmittel für den Kauf von Gütern und Leistungen einsetzen; diesbezüglich wird eine spezifische Anwendungsverfügung erlassen werden, auch in Bezug auf die Lotterie der Tagesinkassi, welche nach dem 01.07.2020 in Kraft treten wird.

Die Bestätigung der Beitragsbefreiung für Selbstbebauer und hauptberufliche Landwirte

Die IRPEF-Beitragsbefreiung in Bezug auf den Bodenertrag/Besitzertrag der Selbstbebauer/hauptberuflichen Landwirte ist für das Jahr 2020. Für 2021 ist die

Hinzurechnung dieser Erträge zur Besteuerungsgrundlage dieser Subjekte im Ausmaß von 50% vorgesehen.

Die Beitragsbefreiung für Selbstbebauer und hauptberufliche Landwirte

Die Wiedereinführung der Beitragsbefreiung für Selbstbebauer (CD) und hauptberufliche Landwirte wurde eingeführt, welche:

- unter 40 Jahre alt sind;
- sich zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020 neu in die Rentenkasse der Landwirtschaft eintragen.

Die Befreiung:

- beträgt 100% der Beitragszahlungen für die allgemeine Sozialversicherung mit Ausnahme der Prämien für das Mutterschaftsgeld und die INAIL;
- ist für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten gültig.

Das neugestaltete Steuerguthaben für Investitionen in Anlagegüter

Anstelle der höheren steuerlichen Abschreibung (sog. Sonderabschreibung/Hyper-Abschreibung, anwendbar auf den Erwerb neuer, innerhalb vom 31.12.2019 bestellter Anlagegüter, für welche eine Anzahlung in Höhe von 20% bezahlt wurde, wobei die Investition innerhalb vom 30.06.2020 erfolgen muss), wurde ein Steuerguthaben eingeführt, welches auf Investitionen in neue, im Jahre 2020 erworbene Anlagegüter sowie auf jene, die innerhalb vom 30.06.2021 geliefert werden, anwendbar ist. Bedingung ist, dass die Bestellung innerhalb vom 31.12.2020 angenommen wird und Vorauszahlungen in Höhe von mindestens 20% des Kaufpreises geleistet werden. Die neuen Investitionen müssen für in Italien gelegene Strukturen verwendet werden.

Diese Begünstigung findet allgemein auf alle in Italien niedergelassenen Unternehmen Anwendung, sowie auch auf die italienischen Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen, sofern sich diese nicht in Auflösung, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren befinden, das Unternehmen die Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz beachtet und den Einzahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge- und Fürsorgebeiträge der Arbeiter nachkommt und keinerlei Sanktionen gemäß Art. 9 Absatz 2, Legislativdekret Nr. 231/2001 erhoben wurden (Verbot der Tätigkeitsausübung, Aufhebung oder Widerruf der Bewilligungen, Lizenzen oder Erlaubnis, Verhandlungsverbot mit der öffentlichen Verwaltung, Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Beihilfen und der eventuelle Rückruf der bereits gewährten Begünstigungen, Verbot der Werbung für Güter oder Dienstleistungen).

Begünstigbar sind der Erwerb neuer Anlagegüter mit Ausnahme von Fahrzeugen (nicht voll absetzbar wie Pkw's), Bauten und Gebäude und Anlagegüter mit einem Abschreibungskoeffizienten unter 6,5%.

Wie bereits in der Vergangenheit kann der Erwerb mittels Leasing auch weiterhin von den Begünstigungen profitieren.

Das zustehende Steuerguthaben beläuft sich auf:

	Investitionen	Steuerguthaben
Güter gem. Tabelle A, Haushaltsgesetz 2017 (für welche im Jahr 2019 die Hyper-Abschreibung anwendbar ist)	Bis zu Euro 2,5 Millionen	40%
Güter gem. Tabelle A, Haushaltsgesetz 2017 (für welche im Jahr 2019 die Hyper-Abschreibung anwendbar ist)	Von Euro 2,5 Millionen bis Euro 10 Millionen	20%
Güter gem. Tabelle B, Haushaltsgesetz 2017 (für welche im Jahr 2019 die Sonderabschreibung anwendbar ist)	Bis zu Euro 700.000,00	15%
Sonstige Güter (nicht in den Tabellen A und B des Haushaltsgesetzes 2017 enthalten)	Bis zu Euro 2.000.000,00	6%

Die Anlagen zum Haushaltsgesetz 2017 sind online unter folgender Adresse zu finden:

<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2016/12/21/16G00242/sg>

Das Steuerguthaben kann mittels Verrechnung über das Formblatt F24 benutzt werden, in fünf jährlich gleichbleibenden Raten (drei für Investitionen in immaterielle Anlagegüter) und zwar ab dem auf die Inbetriebnahme der Güter folgendem Jahr, oder dem auf die Einrichtung des Datenaustauschs zwischen den Anlagegüter gemäß der vorgenannten Tabellen A und B folgenden Jahr. Die Verrechnung dieser Guthaben sind weder durch das allgemein geltende Limit von Euro 700.000,00 an verrechenbaren Guthaben eingeschränkt, noch durch das Limit von Euro 250.000,00, welche für die im Feld RU des Modells UNICO anzuführenden Guthaben gelten!

Wir weisen darauf hin, dass das Steuerguthaben nicht abgetreten/übertragen werden kann (auch nicht innerhalb der Gruppenbesteuerung), es unterliegt nicht der IRPEF/IRES/IRAP-Besteuerung und ist mit anderen Steuerbegünstigungen kumulierbar, unter der Voraussetzung, dass die gesamte Steuerbegünstigung nicht die Anschaffungskosten überschreitet.

Für Investitionen in Güter gemäß der vorgenannten Tabellen A und B ist ein Gutachten zwecks Bestätigung der technischen Eigenschaften dieser Güter und zwecks Bestätigung der erfolgten Einrichtung des Datenaustauschs innerhalb des Unternehmens erforderlich; dieses Gutachten kann durch eine Eigenerklärung seitens des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens ersetzt werden, sofern die Investition unter Euro 300.000,00 liegt.

Sollten die begünstigten Investitionsgüter innerhalb des zweiten auf die Investition folgenden Jahres abgetreten werden, so verringert sich das Steuerguthaben entsprechend (bzw. das höhere ggf. bereits benutzte Guthaben muss innerhalb der Saldofrist der Einkommenssteuer der Steuerperiode, in welcher die Abtretung stattfindet, bezahlt werden, ohne Sanktionen und Zinsen).

Zu beachten ist, dass nun die Rechnungen/Unterlagen den ausdrücklichen Hinweis auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen enthalten müssen (welcher z.B. folgendermaßen lauten könnte: "Es handelt sich für den Käufer um betriebliche Anlagegüter, auf welche er die Steuerbegünstigung gem. Art. 1 Absätze 184-197, Gesetz 160/2019 beanspruchen wird")!

Das Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung, technische Innovation und Innovationstätigkeit

Eingeführt wurde ein Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung, technische Innovation und Innovationstätigkeiten, welches mittels spezifischer Mitteilung an das Wirtschaftsministerium MISE benutzt werden kann.

Die hierbei begünstigten Subjekte sind im Wesentlichen diejenigen, die Steuerguthaben für Investitionen in neue Anlagegüter beanspruchen können.

Dieses Steuerguthaben berechnet sich wie folgt:

Tätigkeit	Steuerguthaben
Forschung und Entwicklung	12% der Berechnungsgrundlage innerhalb der Höchstgrenze von Euro 3 Millionen
Technologische Innovation	6% der Berechnungsgrundlage innerhalb der Höchstgrenze von Euro 1,5 Millionen
Technische Innovationstätigkeit für Projekte zur Herstellung neuer oder regenerierter Produkte/Herstellungsverfahren zur Erreichung des Ziels eines digitalen ökologischen/innovativen Übergangs 4.0	10% der Berechnungsgrundlage innerhalb der Höchstgrenze von Euro 1,5 Millionen
Innovationstätigkeit	6% der Berechnungsgrundlage innerhalb der Höchstgrenze von Euro 1,5 Millionen

Das Steuerguthaben kann als Verrechnung über das Formblatt F24 in drei gleichen Jahresraten ab dem auf die Entstehung folgenden Steuerjahr benutzt werden, unter der Bedingung der Ausstellung einer spezifischen Bestätigung seitens eines

Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüfergesellschaft der effektiv getätigten Aufwendungen. Für die keiner Rechnungsprüfungspflicht unterliegenden Unternehmen wird die Bestätigung, ebenfalls von einem Rechnungsprüfer/einer Rechnungsprüfergesellschaft abgefasst (die Ausgaben für die Bestätigung sind zwecks Berechnung des Steuerguthabens bis zu einer Höhe von Euro 5.000,00 anrechenbar).

Der Verantwortliche der Unternehmenstätigkeit/des Projektes muss einen technischen Bericht über das Ziel, den Inhalt und die Ergebnisse der zulässigen Tätigkeiten abfassen; für die an Dritte übertragenen Tätigkeiten ist dieser Bericht vom Subjekt, das diese Tätigkeiten ausführt, abzufassen.

Die Verlängerung des "Bildungsbonus 4.0"

Auch im Jahr 2020 bleibt der "Bildungsbonus 4.0" weiterhin aufrecht und kann mittels Mitteilung an das Wirtschaftsministerium MISE beansprucht werden. Die Begünstigung besteht in einem Steuerguthaben, welches an den Kosten bemessen wird, welche dem Unternehmen für lohnabhängige Angestellte im Zeitraum der Weiterbildung, welche die Aneignung von technischen Kenntnissen in Bezug auf den Industrieplan 4.0 zur Zielsetzung hat und für folgende Bereiche organisiert wird (mit Ausnahme der pflichtigen Ausbildung hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen z.B. im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz):

- Verkauf und Marketing
- Informatik.

Die Kosten der geförderten Ausgaben müssen vom Beauftragten der Rechnungsprüfung/des Aufsichtsrats/vom Revisor eingetragen in das Verzeichnis der Rechnungsprüfer, bescheinigt werden (wobei diese Bescheinigung der Bilanz als Anlage beizufügen ist). Für die Gesellschaft ohne Rechnungsprüfungspflicht muss diese Bescheinigung von einem Rechnungsprüfer/einer Rechnungsprüfergesellschaft abgefasst werden (die Ausgaben für diese Bestätigung sind zwecks Berechnung des Steuerguthabens bis zu einer Höhe von Euro 5.000,00 anrechenbar).

In der Folge die wichtigsten Änderungen bei dieser Begünstigung ab 2020:

- Das Guthaben berechnet sich, je nach Größe des Unternehmens, wie folgt (50% der Kosten innerhalb des Limits von Euro 300.000,00 für kleine Unternehmen (Angestellte < 50; Umsatz/Bilanzsumme ≤ 10 Millionen Euro); 40% der Kosten innerhalb des Limits von Euro 250.000,00 für mittlere Unternehmen (Angestellte < 250; Umsatz ≤ 50 Millionen Euro und/oder Bilanzsumme ≤ 43 Millionen Euro)) und ist für alle Unternehmen auf 60% erhöht (unbeschadet der vorgenannten jährlichen Limits) sofern es sich bei den Bildungsempfängern um benachteiligte oder stark benachteiligte Personen gemäß D.M. 17.10.2017 handelt;
- Sollte die Bildungstätigkeit von nicht dem Unternehmen angehörenden Subjekten abgehalten werden, so werden auch die den höheren technischen Anstalten in Auftrag gegebene Bildungstätigkeiten als zulässig erachtet.

Die Pflicht, die Bildungstätigkeit laut den beim zuständigen örtlichen Arbeitsinspektorat hinterlegten Vereinbarungen oder territorialen Kollektivverträgen genau zu regeln, wurde aufgehoben.

Das Steuerguthaben kann als Verrechnung über das Formblatt Modell F24 ab der auf die entsprechenden Ausgaben folgenden Steuerperiode ausgenutzt werden.

Verringerung des fiktiven Ertrags zu ACE-Zwecken

Für die Steuerperiode 2019 wurde der fiktive Ertrag zum Zweck der Steuerbegünstigung ACE auf 1,3% festgesetzt (2018 betrug er noch 1,5%) und diese Begünstigung wird ab 2019 wieder laut den bei ihrer letzten Anwendung geltenden Regeln eingeführt.

Besteuerung der Sachentlohnung (fringe benefit) der Betriebsfahrzeuge auf der Grundlage ihres CO2-Ausstosses

Die Besteuerung des "fringe benefit" der Betriebsfahrzeuge bleibt für die bis zum 30.06.2020 abgeschlossenen Verträge unverändert. Für die den Angestellten ab dem 01.07.2020 zugewiesenen Betriebsfahrzeuge ändert sich der Betrag des fringe benefit, bemessen auf die Kilometerleistung von 15.000 km, je nach Ausstoßklasse des (neu zugelassenen) Fahrzeuges, wie folgt:

Für alle den Angestellten auch für private Nutzung überlassenen Fahrzeuge	bis zum 30.06.2020	30%
Für neu zugelassene Fahrzeuge mit einem CO2-Ausstoß von höchstens 60 g/km	ab 01.07.2020	25%
Für Fahrzeuge mit einem CO2-Ausstoß zwischen 60 g/km und 160 g/km	ab 01.07.2020	30%
Für Fahrzeuge mit einem CO2-Ausstoß zwischen 160 g/km und 190 g/km	ab 01.07.2020 ab 01.01.2021	40% 50%
Für Fahrzeuge mit einem CO2-Ausstoß über 190 g/km	ab 01.07.2020 ab 01.01.2021	50% 60%

Die Wiederverlängerung der Aufwertungsmöglichkeit von betrieblichen Anlagegütern

Das Finanzgesetz erlaubt erneut die freiwillige Aufwertung der betrieblichen Güter des Unternehmens, wobei diese den Kapitalgesellschaften und gewerblichen Körperschaften vorenthalten ist. Es besteht die Möglichkeit, betriebliche Güter und Beteiligungen, welche in der innerhalb vom 31. Dezember 2018 abgeschlossenen Bilanz ausgewiesen waren, steuerlich aufzuwerten. Die Aufwertung muss in der Bilanz des darauffolgenden Geschäftsjahres ausgewiesen werden, wobei dies bedeutet, dass im Falle von einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr, die Aufwertung in der Bilanz zum 31.

Dezember 2019 berücksichtigt werden muss. Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Bestimmung:

Aufwertbare Güter	Alle materiellen und immateriellen Güter, die aus der Bilanz hervorgehen, welche zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen wurde und die in dieser Bilanz unter dem Anlagevermögen ausgewiesen sind.
Kosten der Aufwertung	Eine Ersatzsteuer für die Zwecke der IRES und IRAP in Höhe von 12% in Bezug auf die abschreibbaren Anlagegüter und in Höhe von 10% in Bezug auf die nicht abschreibbaren Anlagegüter.
Die Modalitäten der Einzahlung der Ersatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlung in drei gleichen Raten mit der Fälligkeit der Bezahlung des IRES-Saldo (IRES-Saldo für die Steuerperiode 2019, für die Steuerperiode 2020 und die Steuerperiode 2021) (für Beträge bis zu Euro 3.000.000,00); • für Beträge über Euro 3.000.000,00 in sechs gleichen Raten mit der Fälligkeit der Bezahlung des IRES-Saldo, sowie der Frist für die Bezahlung der zweiten IRES-Vorauszahlung (d.h. in einem Zeitraum von drei Jahren).

Der aufgewertete Wertansatz der Güter ist steuerlich ab dem dritten Geschäftsjahr, welches dem Jahr der Aufwertung folgt, anerkannt (im Allgemeinen also ab dem Jahr 2022).

Im Fall eines Verkaufs, einer Zuweisung an die Gesellschafter, des Eigenverbrauchs oder einer Bestimmung für Zwecke, die nicht den Unternehmensbereich betreffen, welche vor Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Aufwertung (im Allgemeinen somit vor dem 01. Januar 2022) erfolgen, wird der Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust mit Bezug auf den Wert des Gutes vor der Aufwertung berechnet.

Die Einführung der Steuer auf den Konsum von Einwegprodukten (sog. "plastic tax")

Das Haushaltsgesetz führt die sog. Plastiksteuer ("imposta sul consumo di manufatti di singolo impiego" bzw. "MACSI") ein; es geht um Verpackungen und Behälter aus Plastik für Waren und Lebensmittel ("plastic tax").

Entsprechende Verpackungen (MACSI), die im Sinne der UNI-EN-Norm 13432:2002 biologisch abbaubar sind ("compostabili"), sind von der Steuer befreit.

Der Steuer unterliegen:

- bei MACSI, die im Staatsgebiet hergestellt werden: der Erzeuger;
- bei MACSI aus anderen EU-Staaten: der MwSt.-Steuerzahler, der sie in Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit erwirbt, oder aber der Verkäufer (wenn sie an Private veräußert werden);

- bei Import-MACSI der Importeur.

Die Steuer beträgt 0,45 Euro pro Kilo Plastik im Produkt.

Für die technologische Angleichung an den Standard EN 13432:2002 wird ein Steuerguthaben im Ausmaß von 10% der entsprechenden Aufwendungen ab dem 01.01.2020 und bis zum 31.12.2020 gewährt, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000 pro Begünstigtem.

Die Durchführungsbestimmungen werden per Verordnung der Zoll- und Monopolbehörde erlassen.

Die neue Steuer kommt ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik zur Anwendung.

Die Steuer auf den Konsum von alkoholfreien, zuckerhaltigen Getränken (sog. "sugar tax")

Es wurde eine Steuer auf den Konsum von alkoholfreien, zuckerhaltigen Getränken (sog. „sugar tax“) erhoben.

Es handelt sich um Endprodukte oder auch um solche, die vor dem Gebrauch verdünnt werden und von der EU-Nomenklatur unter den Punkten NC 2009 und 2202 aufgeführt sind (Fruchtsäfte einschließlich Traubenmost, Gemüsesäfte und Mineralwasser), sofern sie mit natürlichen oder künstlichen Süßstoffen versetzt sind, deren Gesamtgehalt mit Bezug auf ihre Süßkraft folgende Mengen übersteigt:

- 25 Gramm pro Liter bei fertigen Getränken;
- 125 Gramm pro Kilo bei Produkten, die verdünnt werden.

Die Steuerschuld entsteht in folgenden Fällen:

- bei der auch unentgeltlichen Abtretung dieser Produkte durch den ansässigen Hersteller oder Aufbereiter an ansässige Endverbraucher oder Wiederverkäufer (in diesem Fall erfolgt die Zahlung durch den ansässigen Hersteller oder Aufbereiter);
- bei Erhalt der Produkte durch den Käufer für Produkte, die aus der EU stammen (in diesem Fall obliegt dem Käufer die Zahlung);
- beim Import („importazione definitiva“) nach Italien der gezuckerten Getränke aus Nicht-EU-Ländern (in diesem Fall obliegt die Zahlung dem Importeur).

Auf entsprechende Produkte, die in Italien hergestellt, dann aber ausgeführt werden, wird die Steuer nicht erhoben.

Die Steuer beträgt:

- Euro 10,00 pro Hektoliter für fertige Produkte;
- Euro 0,25 pro Kilo für lösliche Substanzen.

Die Durchführungsbestimmungen werden per Verordnung des Wirtschaftsministeriums erlassen.

Die neue Steuer kommt ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik zur Anwendung.

Die Einführung der Steuer auf digitale Dienste (sog. "web tax")

Ab dem 01.01.2020 wird eine neue "Steuer auf Internetdienste" (sog. „web tax“) eingeführt. Die Steuer wird ausschließlich auf die Erlöse aus folgenden Dienstleistungen erhoben:

- Platzierung auf einer digitalen Schnittstelle von Werbung, die für die Nutzer der Schnittstelle selbst bestimmt ist;
- Zur Verfügungstellung, auch zum Zweck, den Direktverkauf von Gütern und Dienstleistungen zu erleichtern, einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle, die den Nutzern die gegenseitige Kommunikation ermöglicht;
- Übermittlung von Nutzerdaten oder Daten, die durch die Nutzung der digitalen Schnittstelle generiert wurden.

Die Steuer wird dann auf die Erlöse der vorgenannten Dienstleistungen erhoben, wenn gleichzeitig:

- Die Dienstleistung von einem Unternehmen erbracht wird, das entweder individuell oder als Konzern gemeinsam
 - Gesamterlöse von mindestens Euro 750 Millionen erwirtschaftet (unabhängig vom Ort und der Art, mit der diese Umsätze erzielt werden) und
 - mindestens Euro 5,5 Millionen Erlöse aus den vorgenannten Dienstleistungen in Italien realisiert und
 - die Nutzer der vorgenannten Dienstleistungen in jenem Jahr, in dem die Websteuer anfällt, in Italien ansässig bzw. lokalisiert sind.

Die Steuer ist in einem Ausmaß von 3% der betreffenden Erlöse im Lauf eines Kalenderjahres geschuldet.

Die Steuer ist durch den Steuerschuldner innerhalb vom 16. Februar des auf das Berechnungsjahr folgenden Jahres zu entrichten.

Die Steuerschuldner müssen innerhalb vom 31. März des Folgejahres die jährliche Erklärung der erbrachten besteuerten Dienstleistungen vorlegen.

Weitere Vorschriften werden in einer Umsetzungsverordnung und weiteren Verfügungen der Agentur der Einnahmen veröffentlicht werden, die die neue Steuer konkret einleiten werden.

Die Verteuerung der steuerlichen Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Die Grundstücke und nicht börsennotierte Beteiligungen, welche sich zum 01.01.2020 im Eigentum von Privatpersonen befinden (außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit), von einfachen Gesellschaften und nichtgewerblichen Körperschaften, können steuerlich aufgewertet werden. Die Aufwertung muss innerhalb vom 30.06.2020 erfolgen, wobei innerhalb von diesem Datum ein Schätzgutachten abgefasst und beeidigt, sowie eine Ersatzsteuer in folgender Höhe einbezahlt werden muss:

- 11% (unverändert seit 2019) für qualifizierte Beteiligungen;
- 11% (vorab 10%) für nicht qualifizierte Beteiligungen und für Grundstücke.

Im Fall von bereits erstellten Schätzungsgutachten und einer neuerlichen Aufwertung derselben Güter kann von der auf Basis des neuen Schätzungsgutachtens geschuldeten Steuer der Betrag der bereits in der Vergangenheit bezahlten Ersatzsteuer abgezogen werden.

Die Vorgehensweise/Kriterien für die steuerliche Aufwertung sind dieselben, wie bereits in der Vergangenheit geblieben.

Wir ersuchen bereits jetzt unsere Kunden, die externe Schätzungsgutachten zwecks steuerlicher Aufwertung von Beteiligungen und/oder Grundstücken vergeben, uns stets eine Kopie des beeidigten Gutachtens, zusammen mit dem Modell F24 der Einzahlung der Ersatzsteuer, mittels Mail zu übermitteln, um in der Einkommensteuererklärung rechtzeitig die notwendigen Angaben in Bezug auf die steuerliche Aufwertung einfügen zu können.

Die Erhöhung der Ersatzsteuer auf Veräußerungsgewinne auf Immobilien

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2020 sieht eine Erhöhung der Ersatzsteuer auf Veräußerungsgewinne auf Immobilien gemäß Art 67 des TUIR von 20% auf 26% vor, d.h. auf die Veräußerung von nicht bebaubaren Grundstücken und/oder Gebäude seitens von Privatpersonen, welche keine unternehmerische Tätigkeit ausüben.

Diese Steuer stellt eine Ersatzsteuer der IRPEF dar und ist, auf Antrag des Steuerzahlers im Zuge der Eigentumsübertragung durch den Notar, mittels des Formblatts F24 zu entrichten.

Die Steuer wird auf die Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken erhoben, die sich seit weniger als 5 Jahren im Besitz der betreffenden Person befinden und kein Bauland sind (also weder auf Grundstücke, die im Sinn von Art. 67 Abs. 1 Buchstabe a) TUIR „bebaubar sind“ sind, noch auf Baugrundstücke).

Die Privatisierung der Betriebsimmobilie bei Einzelunternehmen

Die Möglichkeit für Einzelunternehmer, Betriebsimmobilien zu begünstigten Bedingungen aus dem unternehmerischen Bereich zu entnehmen und somit zu privatisieren, ist wieder eingeführt worden.

Die Steuer, welche auf diese Operation zu entrichten ist, berechnet sich in Höhe von 8% der Differenz zwischen dem Marktwert und dem steuerlich anerkannten Wert der Immobilie; anstelle des Marktwertes kann aber wiederum der Katasterwert herangezogen werden (welcher in der Regel wesentlich niedriger ist).

Die Privatisierung muss innerhalb vom 31.05.2020 erfolgen, wobei jedoch die steuerrechtlichen Auswirkungen rückwirkend ab dem 01.01.2020 gelten (die Immobilie wird also im gesamten Jahr 2020 als „privat“ gehalten betrachtet).

Die Abschaffung der IUC und der TASI

Ab dem Jahr 2020 wird die IUC im Sinne von Art. 1 Absatz 629 Gesetz 147/2013 abgeschafft, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Müllsteuer TARI; die Bestimmungen zur IMU werden novelliert.

Da sich die IUC aus der IMU und der Komponente für die kommunalen Leistungen (TASI und TARI) zusammensetzt, wird die TASI de facto ab dem 01.01.2020 abgeschafft.

Wir erinnern daran, dass die Autonome Provinz Bozen in diesem Bereich die primäre Gesetzgebungsbefugnis besitzt und die ICU bzw. TASI dort nicht existiert.

Die neue IMU (Gemeindesteuer)

Ab dem 01.01.2020 wird die IMU novelliert, welche im Sinn von Art. 8 Abs. 1 des Legislativdekrets 23/2011 weiterhin die IRPEF samt Zusatzsteuern auf die Einkünfte aus nicht vermieteten Immobilien ersetzt.

Gegenüber der bisherigen Regelung bleiben folgende Aspekte im Wesentlichen unverändert:

- die Steuergrundlage ("presupposto impositivo");
- die Steuerpflichtigen;
- die Definitionen für Hauptwohnsitz und Nebenflächen;
- die Bestimmung der Bemessungsgrundlage für Gebäude, Baugrundstücke (mit einigen kleineren Abänderungen) und landwirtschaftlichen Grundstücken;
- die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für Gebäude, welche Auflagen unterliegen („vincolati“), für nicht benutzbare Gebäude und für Einheiten, die Eltern oder Kindern unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich überlassen werden;
- und die Steuerbefreiungen (auch hier mit einigen kleineren Abänderungen).

Die wesentlichen Neuerungen betreffen die Steuersätze, welche nun wie folgt festgelegt sind:

- Hauptwohnsitz der Katasterklassen A/1, A/8 und A/9 samt Nebenflächen ("pertinenze"): Regelsteuersatz 0,5% mit Absetzbetrag von Euro 200,00 (die Gemeinden können eine Anhebung um 0,1% oder eine Herabsetzung bis 0% beschließen);
- landwirtschaftliche Betriebsgebäude: Regelsteuersatz von 0,1% (die Gemeinden können eine Herabsetzung bis 0% beschließen);
- sog. "Immobilie merce" (also Immobilien, die von einer Baufirma errichtet wurden und zum Verkauf bestimmt sind, solange diese Zweckbestimmung beibehalten wird und wenn sie jedenfalls nicht vermietet werden): in den Jahren 2020 und 2021 Regelsteuersatz von 0,1% (die Gemeinden können eine Anhebung bis auf 0,25% oder eine Herabsetzung bis 0% beschließen); ab dem Jahr 2022 sind diese Immobilien von der IMU befreit;
- landwirtschaftliche Grundstücke: Regelsteuersatz 0,76% (die Gemeinden können eine Anhebung bis auf 1,06% oder eine Herabsetzung bis 0% beschließen);
- gewerbliche Immobilien der Katasterklasse "D": Regelsteuersatz 0,86%, 0,76% davon gehen an den Staat, der Rest an die Gemeinde, welche den Gesamtsteuersatz bis auf 1,06% anheben kann;
- sonstige Immobilien: Regelsteuersatz 0,86%; die Gemeinden können eine Anhebung bis auf 1,06% oder eine Herabsetzung bis 0% beschließen. In diesem Fall nun können die Gemeinden den Steuersatz als Ersatz für die TASI bis auf 1,14% anheben.

Die Steuer ist in jedem Kalenderjahr geschuldet und abzuführen, im Verhältnis zu:

- Besitzquote;
- den Monaten des Besitzzeitraums.

Die Einzahlungsfristen bleiben unverändert, nicht aber die Festlegungsweise der Raten. Die geschuldete IMU muss in zwei Raten bezahlt werden:

- die erste Rate ist am 16. Juni fällig, in Höhe der für das erste Semester bei Anwendung des Steuersatzes und des Abzugs der 12 Monate des Vorjahres geschuldeten Steuer;
- die zweite Rate ist am 16. Dezember fällig, zum Saldo der für das ganze Jahr geschuldeten Steuer und zum Ausgleich, auf der Grundlage des aus der Übersicht hervorgehenden Steuersatzes.

Der Steuerzahler kann in jedem Fall entscheiden, die geschuldete Steuer in einer einzigen Lösung innerhalb vom 16. Juni des Steuerjahres zu begleichen.

Für das Jahr 2020 beträgt die erste Rate die Hälfte des für 2019 an IMU und TASI bezahlten Betrages.

Die Einzahlungen der IMU erfolgen nach freier Wahl mittels:

- Modell F24;
- Einzahlungsschein der Post;
- Plattform gemäß Art. 5, DLgs. 82/2005 (Digitalverwaltungskodex) oder den anderen vom Kodex vorgesehenen Weisen (wie PagoPA) vorgenommen werden.

Für die im Ausland ansässigen Steuerzahler sind keine weiteren Einzahlungsmöglichkeiten vorgesehen.

2

Wesentliche Neuerungen des Begleitgesetzes zum Haushaltsgesetz 2020

An alle Kunden

Das Begleitgesetz zum Haushaltsgesetz 2020 (D.L. Nr. 124/2019) ist mit der Veröffentlichung des Umwandlungsgesetzes (Gesetz Nr. 157/2019, veröffentlicht am 24.12.2019) in Kraft getreten und enthält eine Reihe steuerlicher Neuerungen, die wir in der Folge zusammenfassen.

Die Einschränkungen der Verrechnung von Steuerguthaben mittels des Modells F24

Das Jahr 2020 führt neue Bestimmungen bezüglich der Verrechnung von Steuerguthaben für direkte Steuern, IRAP und Ersatzsteuern ein, mit der Folge, dass Steuerguthaben ab dem ersten Januar 2020 nur bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 5.000,00 benutzt werden können.

Die derzeitige Sachlage kann wie folgt zusammengefasst werden:

Übernahme von Steuerschulden	Das Subjekt, welches von anderen Steuerschulden übernimmt, kann diese nicht mit eigenen Guthaben verrechnen.
Abmeldung der MwSt.-Nummer	Nach erfolgter Abmeldung der MwSt.-Nummer kann kein MwSt.-Guthaben mehr verrechnet werden.
VIES	Im Falle des Ausschlusses aus der Datenbank VIES von Amts wegen kann kein MwSt.-Guthaben mehr verrechnet werden.
Guthaben für direkte Steuern, IRAP und Ersatzsteuern	<p>Bis zu Euro 5.000,00: Ab dem ersten Tag der auf die Anreifung des Steuerguthabens folgenden Steuerperiode kann verrechnet werden (z.B. kann das Guthaben aus 2019 ab dem 01.01.2020 verrechnet werden).</p> <p>Über Euro 5.000,00: Verrechnung erst ab dem zehnten Tag nach Abgabe der entsprechenden Steuererklärung, welche mit der Konformitätserklärung versehen sein muss oder mit der Ersatzerklärung im Fall der Befreiung von den ISA-Richtwerten. Um folglich Guthaben aus IRPEF, IRES, IRAP oder ähnliche horizontale Verrechnungen bereits im Zuge der Zahlung des entsprechenden Saldo bezogen auf das Jahr 2019, oder im Zuge der ersten Anzahlung 2020 Ende Juni durchführen zu können, muss die Steuererklärung UNICO 2020/2019 spätestens am 20.06.2020 eingereicht werden. Wir werden Sie über weitere Klärungen hinsichtlich dieser Thematik informieren.</p>

Im Fall der Übertragung einer Steuerschuld an Dritte (z.B. bei Abtretung eines Betriebs und Übernahme diesbezüglicher Steuerschulden) muss der Käufer die übernommenen Steuerschulden einbezahlen, ohne diese mit seinen eigenen Steuerguthaben verrechnen zu können. Diesbezüglich verweisen wir darauf, dass der Käufer und der Verkäufer gesamtschuldnerisch für die Begleichung der Steuern und Zinsen haften.

Sofern von Amts wegen die Abmeldung der MwSt.-Nummer mitgeteilt wird, ist für die gesamte Dauer der abgemeldeten MwSt.-Nummer keine Verrechnung der MwSt. mehr möglich.

Dasselbe gilt auch im Fall des Ausschlusses der MwSt. aus dem VIES-Verzeichnis (in welches die Steuersubjekte, die innergemeinschaftliche Operationen vornehmen, eingetragen sein müssen) und bis zur Behebung der Umstände, welche zum Ausschluss geführt haben.

Die Möglichkeit der Rückerstattung von Steuerguthaben oder des Vortrags dieser in die nachfolgende Steuererklärung bleiben unverändert.

Mit Bezug auf die ab 2019 angereiften Guthaben kann die horizontale Verrechnung mit anderen Steuern über das Modell F24 des jährlichen/quartalen MwSt.-Guthabens, sowie des IRPEF/IRES/IRAP Guthabens und der sonstigen Ersatzsteuern mit einem Betrag von jährlich über Euro 5.000,00 ausschließlich über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellte Plattform vorgenommen werden (über das Portal "FISCONLINE" oder „ENTRATEL“), und zwar ab dem zehnten Tag nach Abgabe der jährlichen entsprechenden Steuererklärung/Antrag, aus welcher sich das Guthaben ergibt.

Das sich aus 2018 ergebende Guthaben mit einem Betrag von auch über Euro 5.000,00 kann bis zur Abgabefrist der Steuererklärung für 2019 verrechnet werden (Modell UNICO 2020,

Modell IRAP 2020), wobei dieser Termin voraussichtlich innerhalb von Oktober 2020 festgelegt werden wird.

Diese Einschränkungen führen unvermeidlich zu einer Verzögerung bei der Ausnutzung dieser Steuerguthaben und einem Abfluss von Liquidität zu Lasten der Steuerzahler.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir daran, dass die Höchstgrenze der mittels des Modells F24 verrechenbaren Guthaben weiterhin jährlich Euro 700.000,00 beträgt (unbeschadet spezifischer Ausnahmen gemäß den Bestimmungen in Bezug auf einzelne Steuerguthaben). Die Pflicht zur Übermittlung des Modells F24 mittels dem Portal "FISCONLINE" oder "ENTRATEL" gilt ab dem 01.01.2020 auch für den Fall der Verrechnung der angereiften Guthaben aufgrund von überschüssigen Zahlungen von Steuereinbehalten und im Falle von Steuerverrechnungen welche Angestellten zustehen (wie z.B. die Anrechnung des Bonus Renzi über das Modell 730, welche bis zum 31.12.2019 hinsichtlich der Verrechnung über das Modell F24 nicht diesen Einschränkungen unterlagen); diese Einschränkung gilt für den Steuersubstitut und auch für die Privatpersonen, die folglich zwecks Verrechnung dieser Steuerguthaben (angereift beim Steuersubstitut und durch den Bonus Renzi) die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Plattform benutzen müssen; diese Guthaben können also nicht mittels Eingabe der entsprechenden Modelle F24 über das eigene Online Banking verrechnet werden, auch dann nicht, wenn diese F24 keinen Nullsaldo aufweisen. Im Falle der nicht erfolgten Aktivierung dieser Plattform muss man sich an einen befähigten Übermittler (z.B. Bureau Plattner) wenden, damit dieser die telematische Übermittlung dieser Modelle F24 vornehmen kann.

Wir erinnern daran, dass wir ein Memo für die persönliche Aktivierung des Portals „FISCONLINE“ verfasst haben (das Memo enthält alle notwendigen Schritte zur Aktivierung und ist leicht verständlich), wir schicken Ihnen dieses auf ihre Anfrage hin gerne zu.

Die Pflicht des Auftraggebers, die Entrichtung des Vorsteuerabzugs bei Werk- und Werkunterverträgen (insbesondere im Bauwesen) zu überprüfen

Bei Aufträgen mit einem Wert von über Euro 200.000,- ist der Auftraggeber verpflichtet, vom beauftragten oder unterbeauftragten Unternehmen die Kopie der Zahlungsquittungen der Vorsteuerabzüge der Löhne von Angestellten (und Gleichgestellten) des für das bei der Ausführung der Werkleistung beschäftigten Personals einzuholen, um den Gesamtbetrag der von den Unternehmen bezahlten diesbezüglichen Beträge, aufgeteilt nach Baustelle und Auftraggeber, zu überprüfen. Sollten diese Quittungen nicht ausgehändigt werden oder die Einzahlungen unterlassen oder ungenügend sein, so stellt der Auftraggeber die Zahlung der angereiften Vergütungen zu Gunsten der beauftragten/unterbeauftragten Unternehmen ein. Diese neue Regelung gilt für die Auftraggeber (in Italien zum Zweck der Ertragssteuer ansässige Steuersubstitute), die ein oder mehrere Werke oder Dienstleistungen mit einem Betrag von über Euro 200.000,00 einem Unternehmen in Auftrag geben, mittels

Werkvertrag, Vergabevertrag, Übertragung an Mitglieder des ausführenden Konsortiums oder auf Basis sonstiger Geschäftsbeziehungen, die sich durch die vorwiegende Nutzung von Arbeitskraft auszeichnen und am Sitz des Auftraggebers mit dessen betrieblichen Gütern ausgeführt werden.

Der Auftraggeber fordert vom beauftragten oder unterbeauftragten Unternehmen eine Kopie der Zahlungsquittungen der Vorsteuerabzüge für die im Werkvertrag/Untervertrag eingesetzten Personen, aufgeteilt nach Baustelle/Auftraggeber. Sollten diese Quittungen nicht übermittelt werden oder die Einzahlungen nicht oder nur teilweise erfolgt sein, so stellt der Auftraggeber die Zahlung der den Werkunternehmen angereiften Vergütungen ein, und zwar bis zu einem Betrag in Höhe von 20% des Auftrags; der Auftraggeber muss zudem, innerhalb von 90 Tagen, die örtlich zuständige Agentur der Einnahmen darüber informieren. Der Werkbeauftragte muss die Vorsteuerabzüge mit nach Auftraggeber getrennten Zahlungsformularen F24 einzahlen, auf der Grundlage objektiver Parameter wie z.B. die Anzahl der zur Durchführung des Auftrags notwendigen Stunden, ohne Verrechnungsmöglichkeit. Im anagraphischen Abschnitt des Modells F24 muss der Identifikationscode "09" eingetragen werden, unter Angabe der Steuernummer des Auftraggebers und innerhalb von fünf Werktagen nach Fälligkeit der Vorsteuerzahlungen muss an den Auftraggeber folgendes übermittelt werden:

- die einbezahlten Modelle F24;
- eine Liste sämtlicher Arbeiter (mit Angabe der Steuernummer), welche im Vormonat für die Ausführung des Werkvertrags/Untervertrags tätig waren, mit Angabe der geleisteten Stunden, unterteilt nach Baustelle, zwecks entsprechender Kontrollen (vor Ort auf der Baustelle, usw.);
- die dem Angestellten in Bezug auf diese Leistung bezahlte Vergütung;
- die im Vormonat für diese Arbeiter angewandten Vorsteuerabzüge, unter getrennter Angabe jener bezogen auf den Werkvertrag.

Von den vorher genannten Verpflichtungen ist man dann befreit, wenn die beauftragten oder unterbeauftragten Unternehmen dem Auftraggeber, unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung, bezogen auf den letzten Tag des Monats vor demjenigen der vorgeschriebenen Fälligkeit, das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen mitteilen:

- seit mindestens drei Jahren tätig zu sein, die Steuererklärungen regulär abgegeben zu haben und innerhalb der letzten drei Jahre insgesamt Beträge in Höhe von mindestens 10% der Erträge einbezahlt zu haben;
- keine offenen Steuerschulden zu haben oder laufende Feststellungsverfahren, oder Verbindlichkeiten für Ertragssteuern, IRAP, Vorsteuerabzüge und Vorsorgebeiträge mit Beträgen von über Euro 50.000,00 beim Inkassobeauftragten des Staates offen zu haben, hinsichtlich welcher die Zahlungsfristen abgelaufen sind, oder offene und unbeglichene Schuldbeträge offen zu haben, bestehende Aussetzungsverfügungen offen zu haben oder Ratenzahlungen noch anhängig zu haben.

Die Bescheinigung dieser Anforderungen – zu welcher die Anwendungsbestimmungen noch erwartet werden – wird von der Agentur der Einnahmen erlassen und hat eine Gültigkeit von vier Monaten nach Ausstellung dieser entsprechenden Bescheinigung.

Die Verlängerung bis Ende 2020 des Verbots zum Austellen von elektronischen Rechnungen für Leistungen, welchen der Übermittlungspflicht an das System der Gesundheitskarte unterliegt

Auch für das Jahr 2020 wird das Verbot bestätigt, elektronische Rechnungen für gesundheitliche Leistungen (Ärzte, Zahnärzte, usw.) auszustellen, die der Übermittlungspflicht an das System der Gesundheitskarte unterliegen.

Ab dem 01.07.2020 müssen - die zur telematischen Übermittlung dieser Daten verpflichteten Subjekte - die Daten der täglichen Vergütungen für die ärztlichen Leistungen ausschließlich mittels elektronischer Speicherung und telematischer Übermittlung der Daten mittels eines telematischen Geräts an das System der Gesundheitskarte übertragen werden.

Zur Übermittlung der Daten verpflichtet sind:

- Apotheken, öffentliche und anerkannte private spezialisierte Strukturen, Mitglieder des Chirurgen- und Zahnarztordens;
- bewilligte Strukturen gemäß Art. 8-ter, Legislativdekret 502/1992;
- Strukturen mit Bewilligung zum Detailverkauf von Veterinärmedizin gemäß Art. 70, Absatz 2, Legislativdekrete 193/2006;
- Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte;
- Optiker;
- in die Berufsverzeichnisse der Psychologen, Pfleger, Geburtshelfer, Tierärzte, Röntgentechniker eingetragene Subjekte;
- Strukturen der Militärmedizin;
- in das Berufsverzeichnis eingetragene Biologen;
- in die neuen, mit Dekret des Gesundheitsministeriums am 13. März 2018 gegründeten Berufsverzeichnisse der Sanitätsberufe: Sanitärtechniker biomedikalischer Labors Audiometrik-Techniker, Hörprothesentechniker, Orthopädietechniker, Diätisten, Neurophysiopathologietechniker, Herzkreislauf- und Herzgefäßinfusions-Physiopathologietechniker, Dentalhygieniker, Physiotherapeuten, Logopäden, Fußpfleger, Orthoptisten und Ophthalmologieassistenten, Therapeuten der Neuro- und Psychomotorik des Entwicklungsalters, Psychiatrierehabilitationstechniker, Beschäftigungstherapeuten, Berufserzieher, Umwelt- und Techniker für die Arbeitsplatzprävention, Gesundheitsassistent.

Die neuen Fälligkeiten zur Übermittlung der Kunden/Lieferantendaten in Bezug auf Operationen mit Ausländern

Ab 2020 erfolgt die telematische Übermittlung der Kunden/Lieferantendaten quartalweise – anstelle der diesbezüglichen monatlichen Fälligkeiten des Jahres 2019 – innerhalb dem Ende des auf das Bezugsquartal folgenden Monats.

Die diesbezüglichen Fälligkeiten für das Jahr 2020 sind folgende:

- 30. April, Kunden/Lieferantendaten bezogen auf das erste Quartal;
- 31. Juli, Kunden/Lieferantendaten bezogen auf das zweite Quartal;
- 02. November, Kunden/Lieferantendaten bezogen auf das dritte Quartal;
- 01. Februar 2021, Kunden/Lieferantendaten bezogen auf das vierte Quartal.

Wir erinnern daran, dass innerhalb von Januar 2020 die Kunden/Lieferantendaten bezüglich der Dezemberrechnungen 2019 übermittelt werden müssen (im Jahr 2019 war die Frist auf den letzten Tag des Folgemonats des Erlasses/Eingangs der Rechnung festgelegt).

Die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen

Anstelle der derzeitigen Quartalsfrist kann die Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen nun halbjährlich erfolgen, d.h. zum 16.06. und 16.12 eines jeden Jahres, sofern der geschuldete Betrag die jährliche Grenze von Euro 1.000,00 nicht übersteigt.

Der neue Schwellenwert bezüglich des Verbots zur Benutzung von Bargeld

Der Schwellenwert, ab welchem die Benutzung von Bargeld verboten ist, beträgt derzeit weniger als Euro 3.000,00 - wird erneut herabgesetzt. Ab dem ersten Juli 2020 auf Euro 1.999,99 und ab dem ersten Januar 2022 auf Euro 999,99. Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2021 begangene Zuwiderhandlungen werden mit einem Mindestbetrag von Euro 2.000,00 geahndet, während Vergehen nach dem 01.01.2022 mit einem Mindestbetrag von Euro 1.000,00 geahndet werden.

Die Schwellen zur Eindämmung der Benutzung von Bargeld entwickelten sich wie folgt:

Gültig ab	Zulässiger Höchstbargeldbetrag
Januar 2002	Euro 10.329,14
26. Dezember 2002	Euro 12.500,00
30. April 2008	Euro 4.999,99
25. Juni 2008	Euro 12.499,99
31. Mai 2010	Euro 4.999,99
13. August 2011	Euro 2.499,99
6. Dezember 2011	Euro 999,99
Januar 2016	Euro 2.999,99
1. Juli 2020	Euro 1.999,99
1. Januar 2022	Euro 999,99

Die Besteuerung laut Transparenzprinzip der an einfache Gesellschaften ausgeschütteten Dividende

Die an eine einfache Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden werden laut Transparenzprinzip als von den jeweiligen Gesellschaftern erhalten betrachtet, mit der hieraus folgenden Besteuerung. Hieraus ergeben sich folgende steuerliche Behandlungen der Gesellschafter von Personengesellschaften, auf Basis der rechtlichen Form des Gesellschafters:

Gesellschafter	Steuerliche Behandlung der Dividenden von Seiten des Gesellschafters
Kapitalgesellschaft/Gewerbliche Körperschaft	95% des entsprechenden Betrages ist von der Berechnung des Gesamteinkommens ausgenommen, während 5% des entsprechenden Betrags zur Bildung des der IRES (Steuersatz 24%) unterliegenden Gesamteinkommens beiträgt.
Einzelunternehmen/OHG/KG	41,86% des entsprechenden Betrages ist von der Berechnung des Gesamteinkommens des Jahres, in welchem sie bezogen wurden, ausgenommen (de facto unterstehen sie einer Besteuerung von 58,41 des entsprechenden Betrags).
Privatperson	Ein Steuerabzug von 26% muss angewandt werden. Der Steuerabzug wird von der Gesellschaft/Handelsunternehmen gemäß der von einfachen Gesellschaft gelieferten Informationen angewandt (mit Ausnahme der Gewinne aus Aktien/Finanzinstrumenten, die von einer zentralen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden und auf welche eine Ersatzsteuer Anwendung findet).

Die Verrechnung von Steuerschulden mit Steuerguthaben gegenüber der Öffentlichen Verwaltung

Für Unternehmen/Selbständige besteht die Möglichkeit, mittels Zahlungsvordruck F24 "crediti PPAA" Steuerschulden, die der Einzugsagentur vor dem 31.10.2019 übertragen wurden, mit bestehenden Guthaben gegenüber der Öffentlichen Verwaltung zu verrechnen, unter der Bedingung, dass die entsprechende Steuerschuld gleichhoch oder niedriger ist als die bestehenden Guthaben.

Die relevante Erhöhung des Strafmaßes für Steuervergehen

Das vorgesehene Strafmaß für Steuervergehen wurde wie folgt erhöht:

Vergehen	Strafmaß bis 24.12.2019	Strafmaß ab 25.12.2019
Betrügerische Steuererklärung mittels Rechnungen/sonstigen Unterlagen auf Basis inexisterter Operationen gemäß Art. 2, Absatz 1 D.Lgs. 74/2000	Haft von 1 Jahr und 6 Monaten bis zu 6 Jahren	Haft von 4 bis 8 Jahren (sollte der Betrag der inexistenten Passiva unter Euro 100.000 liegen, Haft von einem Jahr und 6 Monaten bis zu 6 Jahren)
Betrügerische Steuererklärung mit sonstigen unwahren Angaben.	Haft von 1 Jahr und 6 Monaten bis zu 6 Jahren	Haft von 3 bis 8 Jahren
Nicht wahrheitsgetreue Steuererklärung	Haft von 1 bis 3 Jahren (mit dem Schwellenwert für die Strafverfolgung von Euro 150.000)	Haft von 2 bis 4 Jahren mit dem Schwellenwert für die Strafverfolgung von Euro 100.000)
Unterlassene Steuererklärung	Haft von 1 Jahr und 6 Monaten bis zu 4 Jahren	Haft von 2 bis 5 Jahren
Unterlassene Steuererklärung Modell 770	Haft von 1 Jahr und 6 Monaten bis zu 4 Jahren, sofern die nicht einbezahlten Steuereinbehalte mehr als Euro 50.000 betragen.	Haft von 2 bis 5 Jahren, sofern die nicht einbezahlten Steuereinbehalte mehr als Euro 50.000 betragen
Ausstellung von Rechnungen/sonstigen Unterlagen bezüglich inexisterter Operationen	Haft von 1 Jahr und 6 Monaten bis zu 6 Jahren	Haft von 4 bis 8 Jahren (wenn der Betrag der Rechnungen/sonstigen Unterlagen niedriger ist als Euro 100.000, so wird eine Haft von 1 Jahr und 6 Monaten bis zu 6 Jahren angewandt)
Verheimlichung/Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen	Haft von 1 Jahr und 6 Monaten bis zu 6 Jahren	Haft von 3 bis 7 Jahren

Der Schwellenwert für die unterlassene Einzahlung von geschuldeten/bescheinigten Steuereinhalten und der MwSt. belaufen sich weiterhin auf Euro 150.000 bzw. Euro 250.000.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

MOORE STEPHENS

